Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

18.06.1968 - Nr. 26 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 26

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. Juni 1968

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Deputation für Wohlfahrtswesen hat dem Entwurf am 14. März 1968 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz — BrAGBSHG — vom 5. Juni 1962 (SaBremR 2161—a—1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Klammerhinweis — (§ 96 Absatz 1 Satz 1 und 2 BSHG) — gestrichen.
2. § 5 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Gewährung von Tuberkulosehilfe gemäß § 48 Absatz 2 Ziffern 2 bis 4 BSHG mit Ausnahme der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben während eines stationären Heilverfahrens (§ 50 BSHG)".
3. In § 9 werden die Worte „und § 73 Absatz 2" gestrichen.
4. § 12 Absatz 1 wird gestrichen.
   § 12 Absatz 2 wird dem § 14 Absatz 1 als Satz 2 angefügt.
   Der bisherige § 14 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 19 erhält folgende Fassung:
   „Beiträge zu den Kosten der Sozialhilfe und Ansprüche auf Ersatz von Kosten werden im Verwaltungsverfahren festgesetzt und im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Anwendung der §§ 90, 91 BSHG bleibt unberührt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 18. Juli 1967 über die Vereinbarkeit von Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) mit dem Grundgesetz festgestellt, daß die §§ 96 Absatz 1 Satz 1 und 2 und 73 Absatz 2 verfassungswidrig und damit nichtig sind.

Der Gesetzentwurf gleicht in erster Linie das Bremische Ausführungsgesetz an die sich aus dem Urteil vom 18. Juli 1967 ergebende Fassung des BSHG an. Zugleich werden aus Anlaß dieser Änderungen die Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und Jugendhilfe genauer gefaßt.

Zu Artikel I Ziffer 1 (§ 1):

Der Bundesgesetzgeber hatte in § 96 Absatz 1 Satz 1 und 2 BSHG bestimmt, daß die örtlichen Träger der Sozialhilfe in dem ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Umfange die Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durchführen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt, daß dem Bund für diese Regelung die Gesetzgebungskompetenz fehlte, diese steht vielmehr den Ländern zu. Es ist nicht beabsichtigt, die seit jeher bestehende und in der Vergangenheit bewährte Durchführung der Sozialhilfe durch die Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit aufzuheben. Der Hinweis in der Klammer auf — § 96 Absatz 1 Satz 1 und 2 BSHG — ist daher zu streichen. Hierdurch wird die bisherige Zuweisung als Selbstverwaltungsangelegenheit als eigenständige Entscheidung des Landesgesetzgebers gekennzeichnet.

Zu Artikel I Ziffer 2 (§ 5 Absatz 1 Nr. 2):

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 in der bisherigen Fassung ist den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Gewährung von Tuberkulosehilfe gemäß § 48 Absatz 2 Ziffern 2 bis 4 BSHG mit Ausnahme der stationär durchgeführten Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben übertragen worden. Diese Regelung führt jedoch zu nebeneinanderhergehenden Zuständigkeiten des örtlichen und des überörtlichen Sozialhilfeträgers und damit zur unwirtschaftlichen Doppelbearbeitung. Die jetzt vorgeschlagene Zuständigkeitsabgrenzung vermeidet diese Wirkung und weist die Aufgabendurchführung dem Träger zu, der ohnehin schon den Hilfefall federführend bearbeitet.

Zu Artikel I Ziffern 3 bis 5 (§§ 9, 12 und 14):

Die Streichungen bzw. Änderungen sind infolge der Nichtigkeitserklärung des Einweisungsverfahrens in Einrichtungen im Rahmen der Gefährdetenfürsorge (§ 73 Absatz 2 BSHG) erforderlich.

Der bisherige § 12 Absatz 2 wird aus redaktionellen Gründen in § 14 als Absatz 1 Satz 2 übernommen und die entsprechende Verweisung gleichzeitig gestrichen.

Zu Artikel I Ziffer 6 (§ 19):

In der Zeit der Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes und des Jugendwohlfahrtsgesetzes hat sich die Rechtsauffassung gefestigt, daß einzelne Hilfen zur Erziehung z. B. Pflegekinderbetreuung ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes über Jugendwohlfahrt zu entscheiden sind, so daß die Erwähnung dieser Hilfen in § 19 nicht mehr erforderlich ist.

Neu eingefügt ist ein Hinweis darauf, daß die neben der Beitrags- bzw. Kostenfestsetzung durch Leistungsbescheide bestehende Überleitungsmöglichkeit von Unterhaltsansprüchen unberührt bleibt. Damit soll sichergestellt werden, daß das jeweils erfolgversprechende Zwangsvollstreckungsverfahren angewendet werden kann.

Carl Schünemann Bremen